



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Dezember 2022

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|---|------------|--|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 341 | 245 | Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungsklärrwerk und Klärwerk Alte Emscher | 345 |
| 241 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung | 341 | 246 | Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung | 345 |
| 242 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) | 344 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 346 | |
| 243 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) | 344 | 247 | Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) | 346 |
| 244 Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Ablehnung des Antrags zur Erweiterung des Steinbruchs der Firma Calcis Lienen GmbH - | 345 | | | |

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, dem Kreis Borken, dem Kreis Coesfeld, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Steinfurt und dem Kreis Warendorf über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 05. Dezember 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-172/2022.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,**

**Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653
Coesfeld, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christian
Schulze Pellengahr,**

**Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus
Lewe,**

**Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657
Recklinghausen, vertreten durch Herrn Landrat Bodo
Klimpel,**

**Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Sommer,**

und

**Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Waren-
dorf, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke,**

**zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster zur Schaffung eines Telenotarzt-systems. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster
- (3) Die Stadt Münster ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Stadt Münster in ihrer Leitstelle eine Telenotarztzentrale ein. Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarzt-systems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt.
- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale aus.
- (5) Es finden regelmäßige Treffen von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft statt. Für die Einladung ist die Stadt Münster zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, mög-

lich. Die örtlichen Besonderheiten - soweit vorhanden - der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Standorte

Die Stadt Münster stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Die Stadt Münster erstellt regelmäßig einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellen diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Stadt Münster stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarzt-system in Anspruch genommen hat, unmittelbar nach dem Einsatz elektronisch die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Diese wird von den jeweiligen Mitgliedern der Trägergemeinschaft selbst organisiert.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft die Stadt Münster.
- (2) Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Die Stadt Münster als Kernträger schließt für alle Beteiligten eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der technischen Ausstattung.
- (3) Die Festlegung der Anzahl der Rettungswagen mit Übertragungstechnik erfolgt in den Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarzt-system stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt die Stadt Münster für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten.

- (2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Münster die nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 30. September eines jeden Jahres durch die Stadt Münster zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Stadt Münster. Die Stadt Münster erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres auszugleichen.
- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den RTW-Vorhaltestunden und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (gem. RDBP) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet jährlich statt.
- (4) Die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Stadt Münster, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Münster zu erklären und der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Diese Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Münster.


§ 13 Salvatorische Klausel

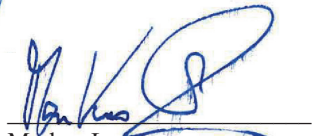
Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.
- (2) Bis zum 31.12.2025 wird unter Federführung der Stadt Münster durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

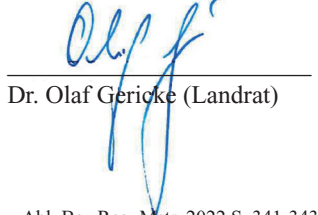
Borken, den 8.11.2022 
 Dr. Kai Zwicker (Landrat)

Coesfeld, den 29. Sep. 2022 
 Dr. Christian Schulze Pellengahr (Landrat)

Münster, den 14.09.2022 
 Markus Lewe (Oberbürgermeister)

Recklinghausen, den 17.10.2022 
 Rüdiger Klimpel (Landrat)

Steinfurt, den 25.10.2022 
 Dr. Martin Sommer (Landrat)

Warendorf, den 15.11.2022 
 Dr. Olaf Gericke (Landrat)

244 Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Ablehnung des Antrags zur Erweiterung des Steinbruchs der Firma Calcis Lienen GmbH -

Bezirksregierung Münster
500-53.0043/19/0285156-0001/0002.V

Münster, den 09.12.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat den Antrag der Firma Calcis Lienen GmbH & Co. KG, Holperdorper Str. 47, 49536 Lienen, vom 18.10.2019 zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Steinbruchs auf dem Grundstück Holperdorper Str. 46 in 49356 Lienen in der geänderten Fassung vom 03.02.2022 gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Bescheid vom 09.12.2022 abgelehnt.

Die Ablehnung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„1. Ihr Genehmigungsantrag vom 17.07.2019, geändert mit Schreiben vom 03.02.2022, zur Erweiterung Ihres Steinbruchs zur Gewinnung von Kalkstein um 4,7 ha in südlicher Richtung wird abgelehnt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.“

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides liegt in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Gemeinde Lienen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, Tel.-Nr.: 0 54 83 / 73 96-0
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.-Nr.: 0251 / 411-0

Die genannten Auslegungsstellen sind für die Öffentlichkeit vom 27. bis 30.12.2022 geschlossen. Die Auslegungsfrist wurde entsprechend verlängert.

Der Bescheid ist parallel zur Auslegung auch auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/nw) verfügbar gemacht.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Ablehnungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, unter dem Aktenzeichen - 500-53.0043/19/0285156-0001/0002.V - schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden

Im Auftrag
gez. Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 345

245 Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungsklärlwerk und Klärwerk Alte Emscher

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die „Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flußkläranlagen Emscher-Mündungsklärlwerk und Klärwerk Alte Emscher und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb dieser Einzugsbereiche der Emschergenossenschaft“ vom 18. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1/2003, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2/2003 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 4/2003), in der Fassung der Berichtigung vom 28. März 2003, zuletzt geändert am 8. November 2004, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2022

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 345

246 Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Die im Verzeichnis der **Anlage** unter den dort bezeichneten Endpunkten eingetragenen Gewässer oder Gewässerabschnitte gehören zum Einzugsbereich der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung in 46535 Dinslaken, Turmstraße 44a.

§ 2

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bezeichneten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff und Phosphor bemisst, sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsbereichen eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die von der Emschergenossenschaft zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten in dem Gewässer unterhalb der ehemaligen Flusskläranlage zu berechnen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2022

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Die Gewässer, die gem. § 45 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung umgeleitet werden, sind nachfolgend aufgeführt. Die angegebene Kilometrierung beruht auf der Gewässerstationierungskarte 3E (Auflage 30.11.2019) des Landes NRW, die über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) unter www.elwas-web.nrw.de einsehbar ist. Die angegebenen Ortsbezeichnungen haben nur informellen Charakter und sollen das Auffinden vor Ort erleichtern.

| | Bezeichnung des Gewässers | Endpunkte der Gewässer oder Gewässerabschnitte, die vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet werden | |
|----|-------------------------------------|--|---|
| | | oberer Endpunkt | unterer Endpunkt |
| 01 | Nassenkampgraben | km 1,10 (Emmericher Straße, Oberhausen) | 0,00 (Mündung in die Emscher) |
| 02 | Hauptkanal Sterkrade | km 3,90 (Dinnendahlstraße, Oberhausen) | km 1,27 (unterhalb Leuthenstraße, Oberhausen) |
| 03 | Berne | km 7,95 (Grillostraße, Essen) | km 2,55 (unterhalb Einmündung Borbecker Mühlenbach) |
| 04 | Borbecker Mühlenbach | km 8,23 (Mühlenstraße, Essen) | km 0,00 (Mündung in die Berne) |
| 05 | Sälzerbach | km 0,35 (Hagenbecker Bahn, Essen) | km 0,00 (Mündung in den Borbecker Mühlenbach) |
| 06 | Stoppenberger Bach | km 3,66 (Frillendorfer Straße, Essen) | km 0,00 (Mündung in die Berne) |
| 07 | Ernestinengraben | km 0,25 (östlich Arendahls Wiese, Essen) | km 0,00 (Mündung in den Stoppenberger Bach) |
| 08 | Schwarzbach | km 10,98 (Joachimstraße, Essen) | km 9,56 (Kappertsiepen, Essen) |
| 09 | Hauptkanal Gelsenkirchen Rotthausen | km 0,272 | km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk) |
| 10 | Holbeingraben | km 0,178 | km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk) |
| 11 | Zollvereingraben | km 1,141 | km 0,539 (Pumpwerk Zollvereingraben) |
| 12 | Wattenscheider Bach | km 3,45 (Obertor, Bochum) | km 3,17 (zwischen Marienstraße und Watermannsweg, Bochum) |
| 13 | Landwehrbach | km 8,5 (Tiergartenstraße, Castrop-Rauxel) | km 6,29 (Hernerstraße, Castrop-Rauxel) |
| 14 | Zechengraben Nette (GKZ 2772328) | km 0,786 (Dortmund) | km 0,00 (Mündung in den Nettebach) |

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

247 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 01. Juli 2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - im Folgenden Anstalt genannt - geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates am 17. November 2022, beschlossen.

§ 1

Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20.12.2007 (GV. NRW S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2009 (GV. NRW S. 334), wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

§ 3

Rücklagen

- (1) Die Jahresüberschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (2) Darüber hinaus sollen Jahresüberschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4

Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5

Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6

Entgelte

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.
- (2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorvorjahres.
- (3) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.
- (4) Die Entgelte sind jeweils zum Monatsersten zu 1/12 der Jahresrechnung, beginnend mit dem 01.10.2021, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7

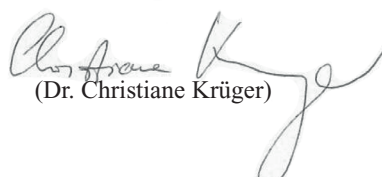
Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

Münster, den 17. November 2022

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes
Münsterland-Emscher-Lippe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



(Dr. Christiane Krüger)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster